

# Amtliche Mitteilungen : Rasenmähen

Autor(en): **Stricker, Ruedi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **137 (2011)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-903499>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Rasenmähen

Die Schweizerische Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

## Art. 212 (neu)

- 1 Der Bund unterstützt die Schaffung und Pflege von Rasenflächen.
- 2 Als Rasen gilt eine willentlich angelegte, grundsätzlich zweckfreie, nicht landwirtschaftlich genutzte Vegetationsdecke aus natürlichen Gräsern in grünen Farbtönen mit einer Höhe von mindestens vier Millimetern und einer Mindestfläche von einem Quadratmeter.
- 3 Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, Rasen während der Vegetationsperiode mindestens wöchentlich auf eine Höhe von maximal dreissig Millimetern zurückzuschneiden. Das Mähen hat mit einem geprüften Gerät mit einer Lautstärke zwischen 88 und 95 dB(A) zu erfolgen. Von Mitternacht bis 04.00 Uhr ist das Mähen zu unterlassen.
- 4 Das künstliche Färben von Rasen hat ausschliesslich mit Grüntönen mit einer Lichtwellenlänge zwischen 500 und 560 nm zu erfolgen.
- 5 Die Verwendung von Arsen, Tretninen oder elektrisch geladenen Schutzzäunen zum Schutz vor Ungeziefer und unbefugtem Betreten ist bewilligungspflichtig.
- 6 Während lang anhaltender trockener Witterung können Bund und Kantone besondere Bestimmungen zur bevorzugten Bewässerung von Rasenflächen erlassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Verhinderung der Dehydrierung von Kleinkindern sowie der Trinkwasserbedarf von Krankenhäusern der öffentlichen Hand.
- 7 Das Verzieren von Rasenflächen mit Gartenzwergen, Gipsengeln und ausgedienten Waschmaschinen ist erlaubt, sofern die Objekte kein öffentliches Ärgernis erregen.
- 8 Das Aufstellen von Kampfflugzeugen und Artilleriegeschützen von mehr als 30mm Kaliber auf privaten Rasenflächen ist bewilligungspflichtig und erfordert in jedem Fall eine unzweifelhafte Staatsbürgerschaft.
- 9 Die Nutzung von Rasengräsern als Futterquelle für Haustiere ist gestattet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Mast von Kaninchen und Meerschweinchen.
- 10 Wiesenwerbung und andere missbräuchliche Verwendung von Rasenflächen zur Verbreitung von Botschaften religiöser, politischer oder sittenwidriger Art sind verboten.

Zu verkaufen aus Konkurs

## Winterheizung für Cabrios: offenes Fahren bis minus 15 Grad

Die Zusatzheizung kann in jeden Personenwagen eingebaut werden, der mit einem 380-Volt-Anschluss versehen ist. Die zweijährige Garantie erstreckt sich auf Fabrikations- und Materialfehler. Eine Haftung für gesundheitliche Folgen wie Lungenentzündungen oder lokale Erfrierungen wird ausgeschlossen. Weitere Auskünfte erteilt das Betriebsamt.

Gratis abzugeben

## Zugelaufenes Krokodil

Krokodile sind originelle, jedoch nicht ganz anspruchslose Haustiere. Sie ernähren sich von Kaninchen, Betriebsbeamten und Geflügel. Der Platzbedarf beträgt wegen der Körperlänge von 290 cm mindestens 100 Quadratmeter, zusätzlich ist ein Tümpel von mindestens 30 m<sup>3</sup> Wasser nötig. Weitere Auskünfte sind beim Kantonstierarzt und dem örtlichen Fundbüro erhältlich.

## Anwenderkurs für Sparschäler (Fortgeschrittene)

Was kann man nicht alles falsch machen mit einem Sparschäler! Von der Zweckentfremdung beim Entfernen von Schamhaaren bis zum Unfall beim Öffnen von Bierflaschen ist alles möglich. Heidi Zahner bringt Ihnen in einem vierwöchigen Kurs bei, wie Sie den Sparschäler richtig einsetzen. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Telefonische Auskünfte erteilt Heidi Zahner abends ab 18.00 Uhr.